

Ergänzungssatzung

LRA FO 4
14. OKT. 1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141 (i.V.m. Art. 23 i.d.F.v. 26.07.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1.-I) erläßt die Gemeinde Leutenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt folgende Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 11.06.97 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

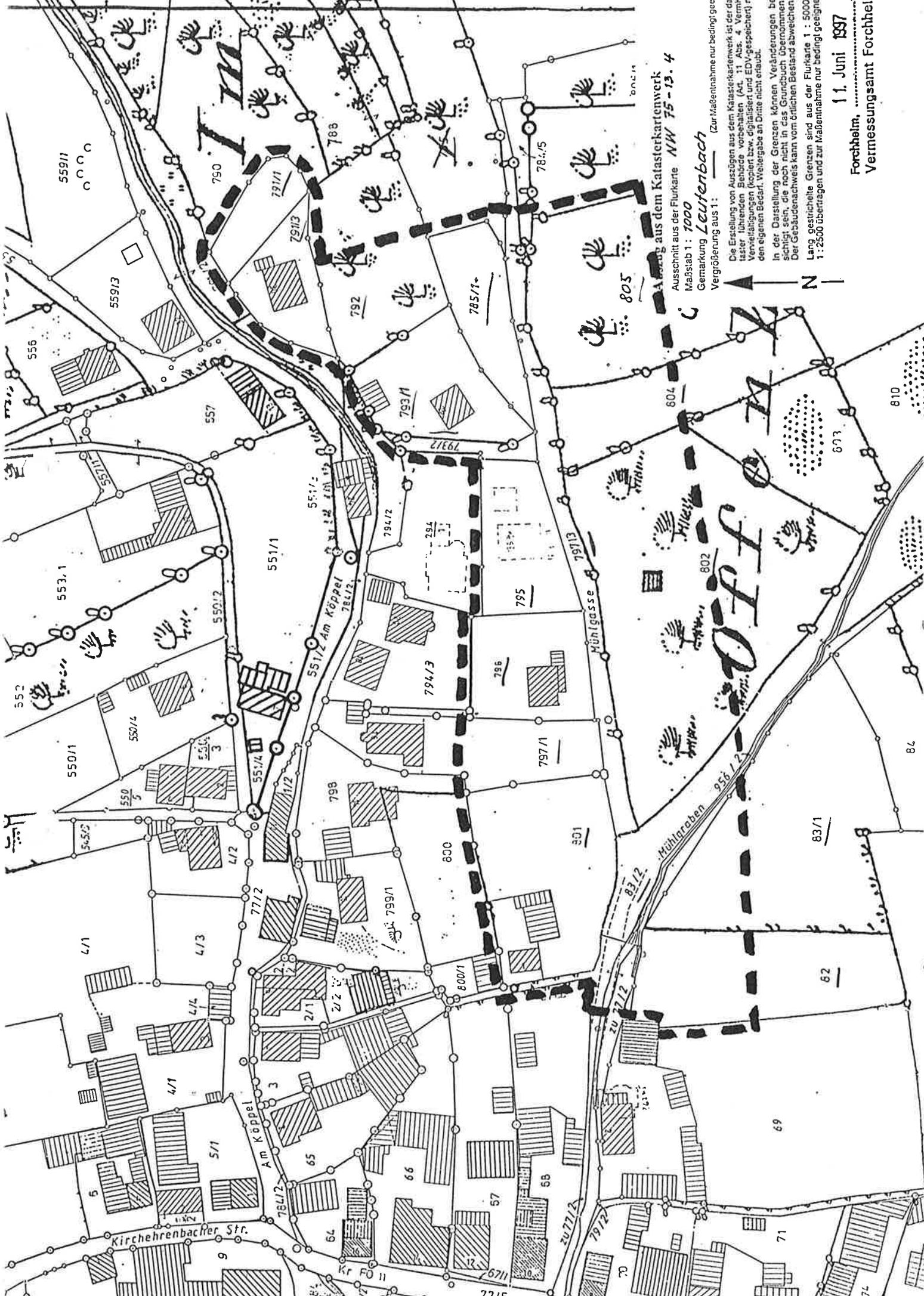
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Leutenbach, den 28. Okt. 1998




.....
Siebenhaar
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses der Gemeinde Leutenbach vom 28. September 1998.



Ausschnitt aus dem Katasterkartenwerk
 Maßstab 1 : 1000
 Gemarkung **Leutenbach**
 Vergrößerung aus 1 : 2500

(Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Katasterführende Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 1 Vertriebsgesetz). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gesteuert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

11. Juni 1997
 Forchheim,
 Vermessungsamt Forchheim